

Von: [Neuhold Gerhard](#)
An: [Toberer Martina](#)
Betreff: WG: Stellungnahme
Datum: Freitag, 02. Februar 2018 11:22:11

Von: A13 Umwelt und Raumordnung
Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2018 06:46
An: Neuhold Gerhard <gerhard.neuhold@stmk.gv.at>
Betreff: WG: Stellungnahme

Von: Christian Mossier [<mailto:christian.mossier@aon.at>]
Gesendet: Montag, 29. Januar 2018 23:40
An: A13 Umwelt und Raumordnung <abteilung13@stmk.gv.at>
Betreff: Stellungnahme

Abs.:

Christian Mossier

Dorfstrasse 46

8430 Tillmitsch l.d.Laßnitz

GZ.: ABT13- 30.00-82/2010-
510
Tillmitsch, 29.01.2018

Ergeht an:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13

Umwelt und Raumordnung

Stempfergasse 7

8010 Graz

Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Innerhalb offener Frist (29. 01. 2018) gebe ich zum vorliegenden Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg) folgende

S t e l l u n g n a h m e

ab.

1) **Zeitraumen:**

Die Frist für Stellungnahmen endet mit Montag, 29. Jänner 2018. Im Entwurf ist unter § 9 zu lesen, dass diese Verordnung mit 01. Februar in Kraft treten soll.

Als Betroffene(r) dieser Verordnung stelle ich die Frage, ob die Zeit für die Einarbeitung diverser in den Stellungnahmen abgegebenen Änderungsnotwendigkeiten und Ideen für Verbesserungen ausreicht, oder ob nur dem Gesetz genüge getan wird mit dieser Frist und an eine etwaige Umarbeitung des Entwurfs von vornherein gar nicht gedacht ist. Diese Frage deshalb, weil die Erfahrung aus der letzten Novelle genau dies aufgezeigt hat.

2) Notwendigkeit:

Ich und letztendlich vermutlich alle Bäuerinnen und Bauern sind an einem sauberen, reinen Wasser interessiert. Es liegt mir fern, durch meine überlegte und sorgsame Bewirtschaftung eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Wassers, in diesem Fall des Grundwassers, herbei zu führen.

Gesetzlich besteht aufgrund der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser derzeit offenbar kein Handlungsbedarf, die Grundwasserkörper im Bereich von Graz bis Radkersburg als Beobachtungs- oder gar Maßnahmenggebiete auszuweisen.

Das derzeit von der Behörde angestrebte Grundwasserschutzprogramm in Ehren, erscheint mir zum jetzigen Zeitpunkt nicht dem, wie im Gesetz angedeuteten „gelindestem Mittel“ zu entsprechen.

3) zu § 1 – Geltungsbereich:

Bei entsprechender *Notwendigkeit* erscheint der besondere Schutz des gesamten Grundwasserkörpers als geeignetes Mittel um das Wasser zu schützen. Da die Nitratwerte dem Gesetz nach derzeit im tolerierbaren Bereich liegen, ist eine derart große Ausweisung nicht notwendig. Entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz müsste ganz Österreich bzw. in weiterer Folge der europäische Raum als Regionalprogramm ausgewiesen werden.

Besonderer, vorbeugender Schutz der großen Trinkwasserbrunnen ist durch die Schutzgebiete gewährleistet. Die in den älteren Verordnungen (vor 2015) ausgewiesen, in direktem Zusammenhang mit einem Einzugsbereich von Versorgungsbrunnen stehenden Schongebiete sind vollkommen ausreichend. Nitrat wird es immer, auch ohne Landwirtschaft geben. Eine Nullbelastung ist daher vollkommen unrealistisch. Auch natürliche Schwankungen im Nitratgehalt werden immer – auch ohne Zutun der Landwirtschaft – passieren.

4) zu § 5 – Aufzeichnungspflichten:

Wir Landwirte müssen schon so viele Kurse, Seminare, Ausbildungen, Weiterbildungen und Schulungen besuchen und jeweils diverse Beweissicherungen in Form verschiedenster Aufzeichnungen machen, dass ich nicht bereit bin über Dinge die bereits vorliegen nochmals ein „Betriebsbuch“ zu führen. Dies führt zu einem massiven Anstieg der Bürokratie. Wir Bauern sollen mittlerweile mehr schreiben als auf dem Feld und im Stall zu arbeiten.

§ 5, Abs. 2, Zif. 3c

Besonders die geforderten „schlagbezogenen“ Aufzeichnungen der Erntemenge sind auch in der Praxis undurchführbar. Eine derartige Forderung kann ich gar nicht erfüllen.

In Hinblick auf den chem. Pflanzenschutz gibt es ebenfalls schon gesetzliche Regelungen für die notwendigen Aufzeichnungen.

§ 5, Abs. 2, Zif. 4d

Im Aktionsprogramm Nitrat ist sowohl der jahreswirksame als auch der feldfallende Stickstoff definiert. Da in den meisten Fällen die Stickstoffmenge ident ist, ergibt sich aus dieser Formulierung für mich kein Sinn und im Fall der Anwendung von Wirtschaftsdüngern ist der jahreswirksame Stickstoff wichtig. Die Klammer ist daher bitte ersatzlos zu streichen um Missverständnisse zu vermeiden.

5) zu Anlage 3 / 1. Ertragslagen

Bei allen Nährstoffbilanzen in den letzten Jahren teilte ich die Erträge in die Ertragslagen „niedrig“, „mittel“, „hoch 1“, „hoch 2“ und „hoch 3“, ident mit den Richtlinien für die sachgerechte Düngung. Die Einführung einer nur für dieses Gebiet willkürlichen sechsten Ertragslage verkompliziert die Nährstoffbilanz unnötig und ist zudem noch völlig unrealistisch.

Die niedrige Ertragslage bei meiner vorherrschenden Hauptfrucht Mais war bisher stets mit einem Ertrag zwischen 0 – 6 Tonnen festgelegt. Würde ich dermaßen niedrige Erträge haben, auch bei anderen Kulturen, hätte ich den Ackerbau schon längst aufgegeben. Ich glaube nicht,

dass es in unserem klimatisch begünstigten Gebiet Äcker mit niedriger Ertragserswartung gibt. Eine derartige Einteilung ist unrealistisch und eine derart geringe Düngung steht meiner Meinung nach im Widerspruch zu Nachhaltigkeit, Humuspflge und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

Bei der Einteilung der Ertragsklassen wurde auf die sogenannte „nutzbare Feldkapazität“ Bezug genommen. Ich wurde informiert, dass die „Feldkapazität“ das zukünftige Kriterium sein soll. Die Bezeichnung „nutzbare“ ist hier irreführend und sollte wieder gestrichen werden!

Die Wortwahl, dass die „maximal zulässigen feldfallenden Stickstoffdüngermengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Ertragslage einzuhalten“ sind, irritiert wiederum, weil es sich einerseits plötzlich wieder um feldfallenden Stickstoff handelt und andererseits anscheinend auch eine geringere Düngung damit untersagt wird, was äußerst fragwürdig erscheint.

Völlig unverständlich ist mir, dass für Ölkürbis in der mittleren Ertragserswartung bei Ackerkulturen eine Menge von 60kg Stickstoff zulässig sein soll und der Speisekürbis mit 235 kg Stickstoff gedüngt werden dürfte.

Lt. Information wurde zugesagt, dass langsam wirksame, organische Düngemittel wie der Mist oder Kompost an das Aktionsprogramm angeglichen werden. Die derzeitige angedachte Regelung für diese Düngemittel ist absolut praxisfremd und verhindert teilweise eine Anwendung dieser vorteilhaften Düngemittel. Es ergeht daher das dringende Ersuchen diese Dünger ähnlich bzw. gleich dem Aktionsprogramm zu regeln.

Die Sonderregelung der Herbsdüngung zu Wintergerste ist absolut unverständlich.

* Über welchen Zeitraum wird die gewählte Fruchtfolge beurteilt?

* Ist bei der Düngermenge von 30 kg N der jahreswirksame Stickstoff zu wählen?

In Punkt 4. Art und Weise der Düngemittelausbringung sollte, um Missverständnisse zu vermeiden ebenfalls ergänzt werden, dass es sich um den jahreswirksamen Stickstoff handelt.

Verbleibe mit freundlichen Grüßen

Christian Mossier